

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 28.06.2023

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Dimitri Gappel, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr

Herr Volker Brandt, Beigeordneter

Herr Reinhard Fangmeyer, Ratsherr

Herr Georg Fasthoff, Ratsherr

Herr Christian Groß de Wente, Beigeordneter

Herr Guido Holtheide, Beigeordneter (I. stellv. Bürgermeister)

Herr Tobias Jansen, Ratsherr

Herr Torben Köhle, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)

Herr André Köster, Ratsherr

Frau Esther Langetepe, Ratsfrau

Herr Uwe Moormann, Ratsherr

Herr Christoph Sievers, Ratsherr

Frau Andrea zur Wähde, Ratsfrau

Verwaltung:

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder

Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verhandelt:

Berge, den 28.06.2023,
in der Mensa der Oberschule am Sonnenberg, Am Sonnenberg 5, 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Gappel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Geers von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gappel stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Gappel stellt fest, dass Ratsfrau Wübbe entschuldigt fehlt und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 2/2023 vom 19.04.2023

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 2/2023 vom 19.04.2023 werden nicht erhoben. Bürgermeister Gappel stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 2/2023 vom 19.04.2023 genehmigt ist.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Auf Grundlage der Beschlussfassung vom 10.05.23 soll zusammen mit der Firma regionalplan & uvp, Planungsbüro Peter Stelzer GmbH aus Freren der Aufnahmeantrag in das Dorfentwicklungsprogramm zum Stichtag: 01.10. beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Dezernatsleiter 3 - Strukturförderung ländlicher Raum in Osnabrück erfolgen. Zur Ausarbeitung des Antrages ist eine Art „Zukunftskonferenz“ am 12.07.23 geplant, zu der alle Vereine und Verbände eingeladen worden sind. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Die Eisenbahnwaggons im Bereich des „Schienenweges“ in Berge sind umgesetzt worden. Nach der Versetzung wurde festgestellt, noch bevor die Waggons auf die neue Stelle gesetzt wurden, dass ein Kanal unterhalb der Straße beschädigt ist. Nach Rücksprache mit dem Wasserverband Bersenbrück sollen die Arbeiten umgesetzt und durchgeführt werden.

Erstmals wird das Ferienspaßprogramm der Gemeinde Berge „digital“ über das Programm „FeriPro“ abgewickelt. Es gibt wieder einige Angebote, aber es könnten sich noch weitere Vereine und Verbände melden bzw. Angebote anbieten.

Auch in diesem Jahr soll der Klimaschutzpreis der Westenergie AG in Höhe von 500 € ausgelobt werden. Die Vereine und Verbände sind gebeten worden, die Bewerbungen bis zum 15.09.23 einzureichen.

Auf Grundlage der Beschlussfassung des Rates vom 19.04.23 ist der Firma Büscher der Auftrag zur Bereitstellung des Badebusses zu folgenden Abfahrtszeiten erteilt worden:

Hinfahrt:

Grafeld, Haltestelle: Bereich Tankstelle der Fa. Büscher, Abfahrt: 13:00 Uhr

Berge, Haltestelle: Busbahnhof an der „Oberschule am Sonnenberg“, Abfahrt: ca. 13:10 Uhr

danach Weiterfahrt nach Bippen ins Freibad Bippen, Haltestelle: Maiburg-Grundschule Bippen, Ankunft: ca. 13:20 Uhr

Rückfahrt:

Bippen, Haltestelle: Maiburg-Grundschule Bippen, Abfahrt: 16:45 Uhr

Berge, Haltestelle: Busbahnhof an der „Oberschule am Sonnenberg“, Ankunft: ca. 16:55 Uhr

danach Weiterfahrt nach Grafeld, Haltestelle: Bereich Tankstelle der Fa. Büscher/Dorfmitte, Ankunft: ca. 17:05 Uhr

Die Nutzung ist nicht nur auf die Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Berge begrenzt, sondern alle Personen können den Badebus kostenlos nutzen, um zum Freibad nach Bippen zu gelangen. Voraussetzung für die Auftragsvergabe war, dass das Freibad Bippen nach den Umbauarbeiten auch wieder zu den Sommerferien öffnet. Die (inoffizielle) Eröffnung erfolgte am 25.06.. Daher werden die Flyer nun in den Schulen und die Informationen zum Badebus in den Medien verteilt.

Zwischen der Gemeinde Berge und der ETN Funkturm GmbH & Co. KG, Meppen sind Nutzungsverträge zur Errichtung von Telekommunikationsmasten in den Gemeindeteilen Grafeld (Sportplatz) und Anten (Heimathaus) geschlossen worden. Für Grafeld ist der Bauantrag nun gestellt worden, für Anten hingegen liegen noch keine Unterlagen vor. Ferner haben sich bereits die großen Telekommunikationsunternehmen (Deutsche Telekom, Vodafone, Telefonica) gemeldet, damit der Masten in Grafeld für den mobilen Netzausbau genutzt werden kann.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.3)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner teilt mit, dass er im Rahmen der Beratungen zum Tagesordnungspunkt Ö 9. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück – Stellungnahme der Gemeinde Berge ein paar Rückmeldungen, Anmerkungen und Fragen habe, die er (stellvertretend auch für weitere Einwohnerinnen und Einwohner) gerne während er Beratungen vortragen würde. Die Mitglieder des Rates sind sich einig, dass dieser Vorgehensweise so zugestimmt werden kann, eine Diskussion hingegen nicht zulässig ist.

Ferner teilt ein Einwohner (stellvertretend auch als Elternvertreter) mit, dass das Dach an der Oberschule am Sonnenberg sanierungsbedürftig ist und aufgrund der unwetterartigen Regenfälle hier dringend Handlungsbedarf bestehe. Es könne nicht sein, dass das Wasser in die Klassenräume gelange und teilweise das Interieur in Mitleidenschaft gezogen werde. Welche Informationen liegen der Gemeinde Berge bzw. dem Rat hierzu vor?

Bürgermeister Gappel teilt mit, dass die Unterhaltung in der Zuständigkeit der Samtgemeinde Fürstenau liege und alle Fraktionen über die Situation informiert worden seien. Es sind entsprechende Firmen mit der Begutachtung beauftragt worden. Am 29.06. findet die nächste Samtgemeinderatssitzung statt. Hier sollten die dargebrachten Einwände gerne nochmal vorgetragen werden.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide teilt mit, dass er auch erst über die Fraktion über die Situation aufgeklärt wurde und stimmt zu, dass die Argumente beim Samtgemeinderat und damit auch der Samtgemeindeverwaltung vorgetragen werden sollten.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.3)

Punkt Ö 7) Prüfung des Jahresabschlusses 2021
Vorlage: BER/019/2023

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als zuständiges Kommunalprüfungsamt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vorgelegt. Vom RPA wurde festgestellt, dass gegen eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 sowie über eine Entlastungserteilung prüfungsseitig keine Bedenken bestehen.

Bürgermeister Gappel gibt Erläuterungen zu den Jahresabschluss- und den Prüfungsberichten die öffentlich einsehbar der Beschlussvorlage beigelegt wurden.

Nach den Ausführungen und um 19.23 Uhr übergibt Bürgermeister Gappel zur Abstimmung den Vorsitz an den I. stellv. Bürgermeister Holtheide und verlässt gemeinsam mit dem Beigeordneten Brandt die Sitzung.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide bedankt sich für die Erläuterungen und fragt die Mitglieder des Rates, ob noch Rückfragen bestehen und bittet anschließend um Abstimmung.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

- a) Der Rat stellt den Jahresabschluss 2021 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von – 30.070,20 € wird aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Der Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von – 7.737,50 € wird aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.
- b) Gemäß § 129 NKomVG wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2021 Entlastung erteilt.

Nach der Beschlussfassung um 19:25 Uhr treten Bürgermeister Gappel und Beigeordneter Brandt der Sitzung wieder bei.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.4)

Punkt Ö 8) Strategie zum Breitbandausbau im Landkreis Osnabrück („graue Flecken“) –
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Beauftragung des Landkreises
Osnabrück
Vorlage: BER/025/2023

Begründung, Sach- und Rechtslage:

Die privaten Telekommunikationsunternehmen haben in den letzten 25 Jahren in den ländlichen Gebieten kaum in die digitale Infrastruktur investiert. Da dementsprechend ein „Marktversagen“ festgestellt worden ist, kann mit Zuschüssen in den privatisierten Markt eingegriffen werden. Dafür wurden Förderprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgelegt. Grundsätzlich ist dabei ein kommunaler Ko-Finanzierungsanteil von 25% bereitzustellen. Die Förderprogramme haben den Glasfaserausbau in zwei Phasen unterteilt:

- Ausbau der sog. „Weißen Flecken“, bis 30 Mbit/s = I. Ausbauphase.
- Ausbau der sog. „Grauen Flecken“, über 30 Mbit/s = II. Ausbauphase.

„Weiße-Flecken-Förderung“ (I. Ausbauphase):

Die 34 kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Aufgabe des Breitbandausbaus in den sog. „Weißen Flecken“ mit einer Versorgung mit weniger als 30 Mbit/s in 2016 mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Osnabrück übertragen. Im Rahmen dieser „Weiße-Flecken-Förderung“ werden rund 20.000 Adressen ausgebaut. Rund 5.000 dieser Adressen verfügen inzwischen über 117 Kabelverzweiger (FttC-Ausbau) über eine schnelle Internetverbindung. Bei weiteren 4.000 Adressen stehen bereits Glasfaserdirektanschlüsse (FttB-Ausbau) zur Verfügung. Bis 2025 erhalten auch die verbleibenden 11.000 Adressen sukzessive einen Glasfaserdirektanschluss. Für die „Weißen Flecken“ muss ein komplett neues, rund 3.000 km langes Glasfasernetz gebaut werden.

Das Investitionsvolumen für die „Weißen Flecken“ beträgt voraussichtlich rund 269 Mio. €. Die Infrastrukturgesellschaft des Landkreises, die TELKOS, hat fünf Förderbescheide des Bundes erhalten. Der Bund übernimmt damit voraussichtlich rund 124 Mio. € (46%). Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit rund 61 Mio. € (23%) an der Ko-Finanzierung der Bundesförderung. Die kommunale Ko-Finanzierung für die „Weißen Flecken“ in Höhe von rund 84 Mio. € (31%) übernimmt der Landkreis Osnabrück.

Für Sonderprogramme (z.B. Glasfaser für Schulen) und Projekte im Wirtschaftlichkeitslückenmodell hat der Landkreis Osnabrück bisher weitere 6,4 Mio. € bereitgestellt. Der Landkreis Osnabrück beteiligt sich daher bislang mit 90,4 Mio. € an der Finanzierung des Breitbandausbaus.

Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau:

Über viele Jahre haben die privaten Telekommunikationsunternehmen lediglich in den vergleichsweise kostengünstigen FttC-Ausbau investiert. Seit 2020 investieren nunmehr auch die privaten Anbieter im Landkreis Osnabrück in den FttB-Ausbau. Dieser eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau hat im letzten Jahr deutlich Schwung aufgenommen. Zu nennen sind hier insbesondere die Anbieter Glasfaser Nordwest (Produkte Telekom und osnatel), GVG Glasfaser (Produkt Teranet) und Westconnect (Produkt EON-Highspeed).

Die bisher bekannten Ausbaupläne der privaten Anbieter zeigen allerdings deutlich, dass der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau kein Vollausbau der „Grauen Flecken“ sein wird. An den Ortsrändern werden weniger dicht besiedelte Gebiete aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt. Ferner gibt es für viele kleinere Ortslagen noch keine konkrete Ausbauperspektive. Nach dem Markterkundungsfahren 2022 sowie weiteren Abstimmungsgesprächen mit den Telekommunikationsunternehmen wird derzeit davon ausgegangen, dass weitere rund 13.000 Adressen nur über den geförderten Breitbandausbau einen Glasfaseranschluss erhalten können. Bis Mitte Juni 2023 läuft ein neues Markterkundungsverfahren. Die genannte Anzahl an auszubauenden Adressen kann sich nach Auswertung der Meldungen der Telekommunikationsunternehmen noch einmal verändern.

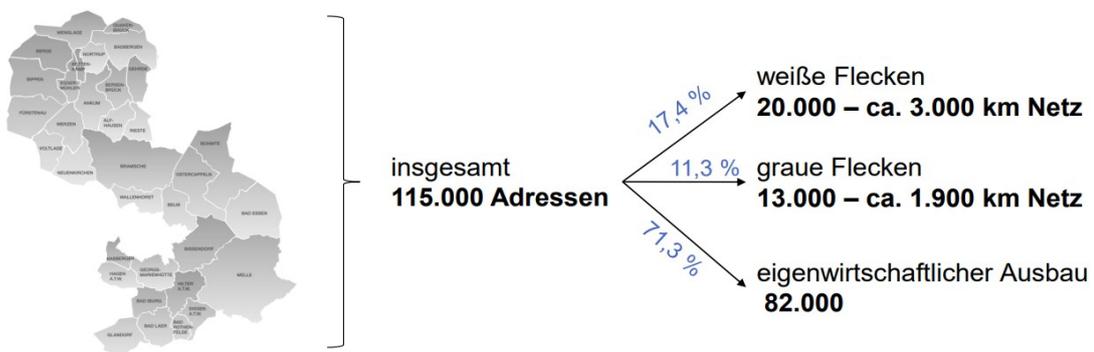
Gigabit-Förderung - „Graue Flecken“ (II. Ausbauphase):

Anfang April 2023 ist die „Gigabit-Richtlinie 2.0“ des Bundes in Kraft getreten. Die Aufschwelle für den geförderten Ausbau liegt nunmehr bei 200 Mbit/s symmetrisch (Up- und Download) bzw. 500 Mbit/s im Download. Die genannte Versorgung kann de facto nur mit Glasfaseranschlüssen erreicht werden. Bei der Förderung ausdrücklich ausgenommen

sind gigabitfähige Kabelfernsehanschlüsse (DOCSIS 3.1). Demnach sind alle Adressen förderfähig, die

- nicht bereits im Rahmen der „Weiße-Flecken-Förderung“ einen Glasfaseranschluss erhalten,
- nicht im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus einen Glasfaseranschluss erhalten,
- über keinen Kabelfernsehanschluss (DOCSIS 3.1) verfügen.

Eine sog. „homes-passed-Versorgung“ ist ausreichend, d.h. eine Adresse gilt als versorgt, wenn der Glasfaser- bzw. der Kabelfernsehanschluss vor dem Grundstück liegt und kostenpflichtig nachgerüstet werden kann. Wenn ein Förderantrag für eine Gemeinde gestellt wird, müssen alle förderfähigen Adressen berücksichtigt werden. Das Projektgebiet kann nicht individuell zugeschnitten werden.



Wie oben beschrieben wurde, wird derzeit von rund **13.000 förderfähigen „grauen“ Adressen** ausgegangen. Es müssten demnach noch einmal rund **1.900 km Glasfasernetz** neu gebaut werden. Bei aktuell realistischen **Kosten in Höhe von 125 € / Meter** wäre dann nach einer ersten Kostenschätzung von einem **Investitionsvolumen in Höhe von bis zu 240 Mio. €** auszugehen.

Fördersystematik der II. Ausbauphase:

Der Bund übernimmt weiterhin 50% der Kosten. Die Förderrichtlinie des Landes liegt noch nicht vor. Wenn sich das Land Niedersachsen – wovon aktuell auszugehen ist – weiterhin mit 25% an den Kosten beteiligt, bliebe eine kommunale Ko-Finanzierung in Höhe von rund 60 Mio. € (25%).

Die Förderquote des Bundes beträgt grundsätzlich 50%. Nach Punkt 6.8 der Förderrichtlinie kann die Förderquote bei Gemeinden mit geringer Wirtschaftskraft auf 60% oder sogar auf 70% erhöht werden. Bei der Bewertung der Wirtschaftskraft wird der einwohnerbezogene Realsteuervergleich der Jahre 2017 bis 2021 zugrunde gelegt. Voraussichtlich wird bei drei Einheitsgemeinden sowie bei 8 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Förderquote 60% Anwendung finden. Die Förderquote 70% dürfte im Landkreis Osnabrück nicht zur Anwendung kommen. Durch die beschriebene Förderquote von 60% für 11 Kommunen reduziert sich der **kommunale Eigenanteil auf 53,7 Mio. €**.

Da bei der Bundesförderung in der Vergangenheit einige Bundesländer überproportional viele Fördergelder beantragt haben, wird der Bund bei der Breitbandförderung zukünftig mit Länderbudgets arbeiten. Der Bund stellt in 2023 insgesamt 3 Mrd. € zur Verfügung. Alle Flächenländer erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 100 Mio. €. Hinzu kommt ein Betrag je förderfähiger Adresse. Für Niedersachsen errechnet sich für 2023 ein

Länderbudget in Höhe von 220 Mio. €. Das Budget kann sich Ende 2023 noch einmal erhöhen, falls es Rückflüsse aus anderen Bundesländern geben sollte.

Nach der o.a. ersten Kostenschätzung müssten beim Bund bis zu 120 Mio. € beantragt werden. Bei Anwendung der oben beschriebenen Förderquote in Höhe von 60% für einige Gemeinden dürfte sich dieser Betrag auf rund 124 Mio. € erhöhen. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Länderbudgets für Niedersachsen muss davon ausgegangen werden, dass 3 oder 4 Antragsjahre benötigt werden, bis alle Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Osnabrück bei der Bundesförderung berücksichtigt werden können. Ein Gesamtantrag für den Landkreis Osnabrück ist nicht sinnvoll, da die Bundesförderung auf 100 Mio. € pro Jahr begrenzt ist. Hinzu kommt, dass ein derartiger Gesamtantrag nach den unten beschriebenen Kriterien für die Bundesförderung nur geringe Erfolgsaussichten hätte.

Der Bund wird die Förderung zukünftig über eine „Fast-Lane“ und eine „Slow-Lane“ steuern. „Fast-Lane-Anträge“ können direkt bewilligt werden, d.h. das Ende des Förderaufrufs am 15.10.2023 muss nicht abgewartet werden. Ein Antrag kommt in die „Fast-Lane“, wenn nach den unten beschriebenen Kriterien mindestens 300 Punkte erreicht werden. Das am höchsten bewertete Kriterium ist der Nachholbedarf bei den „Weißen Flecken“. Da sich der Landkreis Osnabrück in den vergangenen Jahren bereits intensiv bei den „Weißen Flecken“ engagiert hat, können bei diesem Kriterium maximal 80 von 200 Punkten erreicht werden. Das hat zur Folge, dass es keine Antragskonstellation geben dürfte, in der der Landkreis Osnabrück einen Fast-Lane-Antrag stellen könnte.

Wenn das Länderbudget nach den Fast-Lane-Anträgen noch nicht ausgeschöpft ist, werden die verbleibenden Mittel in der „Slow-Lane“ in der Reihenfolge der Bewertung nach den Kriterien bewilligt. Bei den 4 Kriterien sind jeweils bis zu 5 Punkte zu erreichen. Die Punktzahl wird dann mit der prozentualen Gewichtung multipliziert. Folgende vier Kriterien werden bei der Bewertung der Förderanträge zugrunde gelegt:

- **Nachholbedarf „Weiße Flecken“** – Gewichtung 40%

Leider werden hier nicht alle förderfähigen Adressen zugrunde gelegt, sondern nur die „Weißen Flecken“. Kommunen, wie der Landkreis Osnabrück, die sich bereits beim Ausbau der „Weißen Flecken“ engagiert haben, werden bei diesem Kriterium schlechter gestellt. Für die Kommunen im Landkreis Osnabrück können lediglich 1 Punkt oder 2 Punkte erreicht werden, d.h. nur 40 oder 80 von 200 Punkten.

- **Abweichung Potenzialanalyse / Markterkundung** – Gewichtung 25%

Der Bund hat eine Potenzialanalyse in Auftrag gegeben, die das Potenzial für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau aufzeigen soll. Die Kommunen sollen auf dieser Basis Gespräche mit den privaten Anbietern führen. Leider geht die Potenzialanalyse vielfach von falschen Ausgangsvoraussetzungen aus. Es wird nicht berücksichtigt, dass in vielen Kommunen die attraktivsten Gebiete bereits ausgebaut worden sind bzw. ein Ausbau bereits geplant ist. Die der Potenzialanalyse zugrundeliegende Mischkalkulation ist daher in der Regel nicht mehr umsetzbar.

Eine detaillierte Auswertung ist erst nach Abschluss der Markterkundung möglich. Bei 12 Städten und Gemeinden weist die Potenzialanalyse allerdings ein „Potenzial“ von 96% bzw. 98% aus. Bei diesen Werten wird es eine deutliche Abweichung zur Markterkundung und damit keine Punkte bei diesem Kriterium geben. Realistische Chancen auf Punkte haben hier nur die 9 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, bei denen die Potenzialanalyse zwischen 49% und 84% liegt.

- **Digitale Teilhabe ländliche Räume / Einwohnerdichte** – Gewichtung 20%

Hier wird die Einwohnerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt, nicht die Einwohnerdichte des Projektgebietes. Für keine Kommune im Landkreis Osnabrück wird die volle Punktzahl erreicht (Einwohnerdichte unter 50%). Ab einer Einwohnerdichte von 234 Einwohner / qkm (= durchschnittliche Einwohnerdichte) gibt es keine Punkte mehr. Für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osnabrück liegt die Bewertung zwischen 0 Punkte und 80 Punkten.

- **Interkommunale Zusammenarbeit** – Gewichtung 15%

Die volle Punktzahl von 75 Punkten wird bei einem Förderantrag für mindestens 5 Gemeinden erreicht. Da es die Potenzialanalyse nur auf Ebene der Samtgemeinden gibt – nicht auf Ebene der Mitgliedsgemeinden – sollten die Samtgemeinden bei einer Antragstellung als Einheit betrachtet werden.

Auf Basis der Daten aus 2022 würde ein Gesamtantrag für den Landkreis Osnabrück eine Bewertung mit lediglich 185 Punkten erreichen. Das zeigt deutlich, dass für einen Förderantrag in 2023 ein nach den beschriebenen Kriterien sinnvolles Projektgebiet zusammengestellt werden sollte. Städte und Gemeinden, die bei den Kriterien „Potenzialanalyse“ und „Einwohnerdichte“ nicht punkten, können nur in geringem Umfang berücksichtigt werden. Das Projektgebiet sollte allerdings auch zusammenhängend sein, da nur so später ein technisch sinnvolles Glasfasernetz gebaut werden kann.

Der Bund kehrt zu dem Verfahren der Förderaufrufe zurück. Förderanträge für 2023 müssen **bis zum 15.10.2023** gestellt werden, so Bürgermeister Gappel.

Bezogen auf diese Antragsfrist besteht ein hoher Handlungsdruck. Das Breitbandteam des Landkreises hat das Antragsmanagement bereits im April 2023 gestartet (Durchführung eines Branchendialogs, Start des Markterkundungsverfahrens).

Die konkrete Antragsvorbereitung kann allerdings nur dann Mitte 2023 fortgesetzt werden, wenn bis dahin für die ersten 5 bis 6 Kommunen mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgabe auch für die „Grauen Flecken“ auf den Landkreis Osnabrück übertragen worden sein sollte.

Finanzierung Breitbandausbau:

Bei den „Weißen Flecken“ wird von einem Investitionsbedarf von rund 269 Mio. € ausgegangen, für die „Grauen Flecken“ kommen voraussichtlich noch einmal rund 237 Mio. € hinzu. Insgesamt müssen folglich mehr als eine halbe Milliarde EURO in den Glasfaserausbau im Landkreis Osnabrück investiert werden.

Den oben beschriebenen kommunalen Eigenanteil für die „Weißen Flecken“ in Höhe von 84 Mio. € trägt zu 100% der Landkreis. Hinzu kommen weitere 6,4 Mio. € für Sonderprogramme und Projekte im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Ferner finanziert der Landkreis in den Jahren 2018 bis 2027 die Personalkosten für das Breitbandteam. Hier sind rund 5,4 Mio. € zugrunde zu legen. Insgesamt übernimmt der Landkreis Osnabrück damit Kosten in Höhe von 95,8 Mio. €.

Nach aktueller Einschätzung würde sich für die Erschließung sämtlicher „Grauen Flecken“ ein zusätzlicher kommunaler Finanzierungsanteil in Höhe von rund 53,7 Mio. € ergeben. Der Mittelabfluss wird sich gleichbleibend über vier Jahre (2024-2027) mit jährlich 13,425 Mio. € erstrecken.

Die notwendigen Finanzmittel werden vom Landkreis über die allgemeinen Deckungsmittel bereitgestellt. Nach heutigen Finanzkennwerten würde sich ab dem Haushaltsjahr 2024 ein finanzieller Mehrbedarf von 1,5%-Punkten Kreisumlage ergeben.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen:

I. Ausbauphase

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die „Weißen Flecken“ wurde in 2016 geschlossen. Eine erste Fortschreibung gab es in 2017. Die geltende Fassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht in § 4 noch vor, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Kosten des Ausbaus in den „Weißen Flecken“ beteiligen. Für Ausbaustufe 1 ist ein Volumen von 6,7 Mio. € vereinbart worden. Für die Ausbaustufen 2 bis 5 gab es noch keine konkrete Regelung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nunmehr entschieden, dass es keine direkte Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Finanzierung des Ausbaus der „Weißen Flecken“ geben soll. Demnach übernimmt der Landkreis Osnabrück bei den „Weißen Flecken“ nunmehr 100% der kommunalen Ko-Finanzierung. Insoweit bedarf es noch eine abschließende Anpassung der derzeit bestehenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die „Weißen Flecken“ durch die beigefügte Ergänzungsvereinbarung (Anlage 1) fortgeschrieben wird.

II. Ausbauphase

Die Aufgabe des Breitbandausbaus liegt als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gemäß §§ 4, 5 NKomVG und Art. 28 GG bei den kreisangehörigen Kommunen. Für die Gigabitförderung („Graue Flecken“) soll daher eine zweite Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Diese Vereinbarung sieht folgende Eckpunkte vor:

A. Aufgabenübertragung:

- Die Aufgabe wird für alle förderfähigen Adressen im Gemeinde-/Stadtgebiet nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 auf den Landkreis Osnabrück übertragen.
- Der Landkreis übernimmt die Aufgabe komplett (von der Planung bis zur Fertigstellung) oder bedient sich dafür der TELKOS.
- Der Landkreis entscheidet über den Zuschnitt der Gebietskulissen und der Reihenfolge der Förderanträge.
- Der Landkreis trägt Sorge dafür, dass im größtmöglichen Umfang Fördergelder von Bund und Land eingeworben werden. Der Ausbau erfolgt allerdings nur, wenn eine Förderquote von mindestens 75% über Bund und Land erzielt werden kann.
- Aufgrund der Förderrichtlinie des Bundes ist davon auszugehen, dass der Gesamtausbau über einen Zeitraum von vier oder fünf Jahren erstrecken wird.
- Eine regelmäßige Information der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Ausbauplanung und -umsetzung erfolgt über den Steuerkreis Breitband.

B. Kostentragung

- Der kommunale Ko-Finanzierungsanteil nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 wird vollständig vom Landkreis Osnabrück getragen.

Exkurs:

Zur Kostenübernahme sind sich die Städte und Gemeinden einig, dass der nicht

durch Erträge gedeckter und aufzubringender Aufwand für den Landkreis Osnabrück gemeinschaftlich zu refinanzieren ist. Dies auch in dem Bewusstsein, dass bei einer Finanzierung über die allgemeinen Deckungsmittel, im Bedarfsfall eine Anpassung der Kreisumlage erforderlich sein kann (sh. anliegendes Schreiben der Bürgermeisterkonferenz).

Auf Basis dieser Eckpunkte wird vorgeschlagen, die anliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabitförderung „graue Flecken“ zu unterzeichnen.

Hinweis:

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabit-Förderung soll mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden gleichlautend abgeschlossen werden. Für die grundsätzliche Entscheidung zur weiteren Ausbauplanung der II. Phase ist es allerdings nicht erforderlich, dass die Vereinbarung von allen 34 Städten und Gemeinden abgeschlossen wird. Der Landkreis Osnabrück würde die Aufgabe auch übernehmen, wenn nur ein Teil der Städte und Gemeinden die Aufgabe auf den Landkreis übertragen möchte.

Die Anlage zu § 6 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Verlegestandards) befindet sich noch in der Abstimmung.

Zielsetzung zum weiteren Verfahren:

Ziel sollte es sein, in 2023 in einer noch festzulegenden Gebietskulisse mindestens einen Förderantrag für fünf bis sechs Kommunen zu stellen – idealerweise sogar Anträge für zwei Gebietskulissen.

Es ist noch nicht bekannt, wie viele Förderanträge aus Niedersachsen in 2023 gestellt werden und wie diese zu bewerten sind. Es ist folglich nicht sicher, dass ein Förderantrag für den Landkreis Osnabrück in 2023 auch bewilligt werden würde. Die Chance auf einen Bundesförderbescheid in 2023 sollte allerdings unbedingt offengehalten werden, da es nicht gesichert ist, dass sich die Chancen in 2024 verbessern. Unter Umständen sind in 2024 sogar noch mehr Förderanträge und damit eine Überzeichnung des Programms zu erwarten.

Position der Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück (Bürgermeisterkonferenz):

Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Osnabrück haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 19.05.2023 die Position der Städte und Gemeinden gegenüber der Landrätin mitgeteilt. Demnach sprechen sich die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dafür aus, *„dass auch für die Grauen Flecken eine Aufgabenübertragung, wie auch die Wahrnehmung der Finanzierung durch den Landkreis Osnabrück, die sachgerechteste, unkomplizierteste und im Hinblick auf den Zeitdruck bei der Antragstellung Gigabitförderung 2023, schnellste Vorgehensweise ist.“*

Das Schreiben an den Landkreis Osnabrück ist der Beschlussvorlage beigelegt worden.

Im Vorfeld sind wieder viele Gespräche geführt worden, um die Kostenbeteiligung mit den Kommunen zu regeln. Der Landkreis Osnabrück sieht die Kommunen hier immer noch in der Pflicht, damit diese Aufgabe gemeinsam weiter umgesetzt werden kann. Die neue Aufteilung sieht eine geringere Beteiligung der Kommunen vor, so dass das Modell rein finanziell besser für die Gemeinde Berge ist, so Bürgermeister Gappel.

Insgesamt soll durch diese Maßnahme auch die „letzte Milchkanne“ mit angeschlossen werden und damit verbunden die Außenebereiche komplett erschlossen werden. Ein Beschluss ist noch vor der Sommerpause notwendig, damit die Ausschreibungen durch den Landkreis Osnabrück vorgenommen werden können, so Bürgermeister Gappel.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

1. Die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau, die Gemeinde Berge, überträgt komplett die Aufgabe des flächendeckenden Ausbaus der sog. „Grauen Flecken“ auf Basis der „Gigabit-Richtlinie 2.0“ des Bundes auf den Landkreis Osnabrück (II. Ausbauphase). Der kommunale Eigenanteil an den Ausbaukosten wird dabei vom Landkreis Osnabrück durch die allgemeinen Deckungsmittel getragen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gigabitförderung (Gigabit-Richtlinie 2.0 „Graue Flecken“) in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen (Anlage 1).
3. Für die abschließende Regelung zum Ausbau der sog. „Weißen Flecken“ (I. Ausbauphase) und die vollständige Kostenübernahme des kommunalen Ko-Finanzierungsanteils durch den Landkreis Osnabrück wird die anliegende Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Weiße Flecken“ beschlossen (Anlage 2). Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Weiße Flecken“ zu unterzeichnen.
4. Der Ausbau in der Gemeinde Berge erfolgt nur, wenn die Förderquote der Bundes- und Landesförderung zusammen mindestens 75% beträgt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass davon auszugehen ist, dass die Antragstellung für alle Kommunen vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesförderung über drei bis fünf Antragsjahre (2023 bis 2027) erfolgen wird.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.11)

Punkt Ö 9) Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück - Stellungnahme der Gemeinde Berge
Vorlage: BER/021/2023

Protokollhinweis:

Bei denen in „kursiv“ gesetzten Texten handelt es sich um inhaltliche Ausführungen der Bekanntmachung sowie den Unterlagen zum ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Osnabrück.

Der Landkreis Osnabrück hat mitgeteilt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufgestellt werden soll und es in seiner Gesamtheit inhaltlich sehr weit gefächert ist, da nicht nur die Windenergie, sondern auch andere Themenpunkte geregelt werden sollen. Regionale Raumordnungsprogramme sind die größten Planungsverfahren für die Regionalentwicklung in Niedersachsen. Es ist daher wieder erfreulich, dass so viele Zuhörerinnen und Zuhörer an der Sitzung teilnehmen und damit verbunden eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegt. Die Stellungnahme der Gemeinde Berge wird auch nach der Beschlussfassung gegebenenfalls inhaltlich ergänzt oder angepasst, so Bürgermeister Gappel.

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht aktuell den ersten Entwurf für sein neues RROP und setzt dabei auf eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Kommunen. Mehr als 150 Kommunen, Nachbarkreise, Bundes- und Landesbehörden, weitere öffentliche Planungsträger, anerkannte Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit haben die Möglichkeit, sich durch Einreichung von Stellungnahmen oder Anregungen zu beteiligen. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 15.05.23 unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>

Der Entwurf des RROP ist im Zeitraum vom:

25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023

während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 – 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich einsehbar. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541/501-4660 möglich. Die Entwurfsunterlagen sind zudem gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NROG auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter der Adresse www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung bereitgestellt.

Stellungnahmen können über die technische Plattform unter derselben Adresse innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Konsultationsfrist (**bis zum 12. Juli 2023**) eingereicht werden.

Das RROP deckt ein breites Themenspektrum ab, teils mit direkter Rechtswirkung, teils mit Steuerungswirkung für Kommunen und andere Behörden in ihrer eigenen Planungstätigkeit. Neben der Ausweisung von Windvorranggebieten (Themenfeld „Energie“) sind weitere zentrale Themen im RROP z.B. die Siedlungsentwicklung, großflächiger Einzelhandel, Moorschutz, Rohstoffgewinnung, klimabedeutsame Räume, Biotopverbunde, Wald, Landwirtschaft, Flächenverbrauch und Hochwasserschutz. Die Unterlagen stellen aufgrund der komplexen Themeninhalte eine enorme (zeitliche) Herausforderung für die Verwaltung und die Politik dar. Der Auslegungszeitraum steht in einem klaren Missverhältnis zur Vielzahl der im RROP beschriebenen Themenbereiche, so dass zur Einhaltung der notwendigen Ladungsfristen und der Ausarbeitung von Beschlussvorlagen innerhalb kürzester Zeit ein enormer Druck auf die politischen Vertreter sowie auf die Verwaltungsebene ausgeübt worden ist, so Bürgermeister Gappel.

Nach Auskunft des Landkreises Osnabrück wird man wohl mehrere Monate brauchen um die Rückmeldungen bzw. Eingaben auszuwerten. Auf der Grundlage der Antworten wird der Landkreis Osnabrück einen zweiten Entwurf erstellen, der sich zweifellos in einigen Punkten vom ersten Entwurf unterscheiden wird und soll.

Der Beteiligungsprozess beginnt mit dem zweiten Entwurf von neuem und die daraus resultierenden Rückmeldungen werden gründlich ausgewertet, bevor sie im Kreistag zur Debatte gestellt werden. Die endgültige Entscheidung liegt beim Kreistag, wenn das RROP voraussichtlich im Winter 2024/2025 der Oberen Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung) zur Genehmigung vorgelegt wird.

Wesentlich bei der Neuaufstellung des RROP ist die Anpassung an neue rechtliche Vorgaben sowie an die veränderten Anforderungen an die Raumnutzung des Landkreises Osnabrück. Das RROP soll in allen Themenbereichen hierauf geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Dabei sollen nach derzeitigem Stand schwerpunktmäßig folgende Themen aufgegriffen und Planungsansätze verfolgt werden, wobei sich die Gliederung an dem LROP 2008 (inklusive der im Rahmen der LROP-Aktualisierung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen) orientiert:

1. Entwicklung der räumlichen Struktur

2. Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

a.) Entwicklung der Siedlungsstruktur

b.) Entwicklung der Zentralen Orte und der Versorgungsstruktur (Überprüfung der Funktionszuweisung der Zentralen Orte und Festlegung der Zentralen Orte als „Zentrale Siedlungsgebiete“)

3. Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung

a.) Freiraumverbund (u.a. Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktion)

b.) Natur und Landschaft (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)

c.) Natura 2000 (u.a. Festlegung von Vorranggebieten Natura 2000)

d.) Land- und Forstwirtschaft (Berücksichtigung agrarstruktureller Veränderungen; Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Land- und Forstwirtschaft)

e.) Rohstoffgewinnung (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten)

f.) Landschaftsgebundene Erholung (u.a. Festlegung bedeutsamer Erholungsschwerpunkte, Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und bedeutsamer Wanderwege)

g.) Hochwasserschutz (u.a. Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz)

4. Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale

a.) Schienenverkehr und Öffentlicher Personennahverkehr (u.a. Festlegung Vorranggebiet Güterverkehrszentrum)

b.) Straßenverkehr (Anpassung von Festlegungen zu Ortsumgehungen u.a.)

c.) Schifffahrt und Häfen

d.) Energie (u.a. Festlegung Vorranggebiete Windenergie, Leitungstrasse u.a.)

e.) Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zur Aufstellung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören folgende Schritte:

- Bekanntgabe der Planungsabsichten → Einleitung des Aufstellungsverfahrens
- Erarbeitung des RROP-Entwurfs
- Beteiligungsverfahren und Abwägung
- Satzungsbeschluss durch den Kreistag
- Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung)
- Öffentliche Bekanntmachung → Inkrafttreten des RROP

Die Samtgemeinde Fürstenau ist in einer Arbeitsgemeinschaft der Bauamtsleiter und -mitarbeiter im Nordkreis zusammen mit der Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Neuenkirchen und Stadt Bramsche über einen Fachanwalt dabei eine abgestimmte Stellungnahme zum RROP vorzubereiten, die den Mitgliedsgemeinden nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt wird. Diesbezüglich werden die inhaltlichen Erläuterungen mit übernommen, so Bürgermeister Gappel. Hinsichtlich der einzelnen Windvorranggebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Berge ist aber auch eine individuelle Stellungnahme erforderlich. Ergänzend zu der in der Ausarbeitung befindlichen Stellungnahme der Fachanwälte gibt es betreffend der Gemeinde Berge folgende Ansätze, die genauer betrachtet werden sollten.

**a) Thema: „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“
(RROP-Entwurf: Seite 11, Begründungsteil: Seite 38, zu Kapitel 2.3, Ziffer 01):**

Zur Herstellung dauerhafter fertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und aus eigener Qualität gesichert und entwickelt werden.

Das Raumordnungsprogramm sieht eine Unterscheidung zwischen Ober-, Mittel- und Grundzentren sowie den „Standorten mit herausgehobene Bedeutung für die Nahversorgung“ vor. Nach den derzeitigen Vorgaben des RROP ist Berge als „Standort mit herausgehobene Bedeutung für die Nahversorgung“ ausgewiesen und soll es nach dem neuen Entwurf auch weiterhin sein. Die Ortschaft Berge und auch der Gemeindeteil Grafeld haben allerdings einen großen Abstand zu den nächstgelegenen Grund- und Mittelzentren (Fürstenau, Ankum, Quakenbrück). Sie haben daher aufgrund ihrer ländlichen, aber dennoch zentralen Lage im nördlichen Landkreis Osnabrück eine besondere Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum und die umliegenden Gemeinden. In den Gemeinden ist eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Diese Pflicht beinhaltet Leistungen der Daseinsvorsorge in ausreichender Qualität und muss die Erreichbarkeit berücksichtigen. Aufgrund der strukturell (schwachen) Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, den stetigen Veränderungen im Bereich der Mobilität (steigende Spritpreise etc.) sowie der Auswirkung durch die Inflation besteht bereits jetzt und wohl auch zukünftig für Teile der Bevölkerung nicht unbedingt mehr die Möglichkeit, die eigenständige Mobilität (durch E-Auto, PKW etc.) zu gewährleisten, so dass eine „Grundversorgung“ (für den täglichen Bedarf und des Einzelhandels) direkt vor Ort auch zukünftig gewährleistet sein sollte und daher von außerordentlicher Bedeutung ist. Dies beinhaltet die Beschaffung des täglichen Grundbedarfes (Lebensmittel, Pflegebedarf etc.), die sowohl bei einem Vollsortimenter, Discounter, Drogeriemarkt oder auch in kleineren Dorfläden ermöglicht und erhalten werden muss. Des Weiteren hat die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten auch Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur und die gemeindliche Entwicklung (Einwohnerzahlen etc.), sodass man im Rahmen der Daseinsfürsorge auch die Versorgungssicherheit zu gewährleisten bzw. zu erweitern hat. Alle Gemeinden sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. Aufgrund der Ausweisung dieser Gebiete ist es daher fraglich, ob die Festlegung als „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ für die Gemeinde Berge noch ausreichend ist oder hier der zukünftigen Entwicklung Rechnung getragen und damit die Ausweisung als „Grundzentrum“ erfolgen sollte.

Auffällig ist ferner, dass es nur für Städte/Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion (Mittel- und Grundzentren) im RROP-Entwurf eine Darstellung von Zentralen Siedlungsgebieten gibt. Die Gemeinde Berge geht dementsprechend - wie viele andere Gemeinden - leer aus. Hieraus ergibt sich eine weitere Erschwernis bei städtebaulichen Entwicklungen, da in der beschreibenden Darstellung zum RROP-Entwurf der Grundsatz formuliert wird, dass die

„Siedlungsentwicklung im Landkreis Osnabrück (..) auf die festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete (...) konzentriert werden (soll).“ (siehe dort Kapitel 2.1, Ziffer 06).

Hier sollte zumindest noch klarstellend hinzugefügt werden, dass auch die Gemeinden, in denen keine Zentralen Siedlungsgebiete dargestellt sind, gemäß ihrer Planungshoheit grundsätzlich ein Anrecht auf städtebauliche Fortentwicklung im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfs besitzen, so Bürgermeister Gappel.

**b) Thema: „Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen“
(RROP-Entwurf: Seite 15, Begründungsteil: Seite 68, zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 06):**

Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren. Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne eine max. Neuversiegelung für die Samtgemeinde Fürstenau festgelegt:

<i>Samtgemeinde Fürstenau (bis 2030) =</i>	<i>7,7 ha pro Jahr</i>
<i>Samtgemeinde Fürstenau (ab 2030) =</i>	<i>5,2 ha pro Jahr</i>

Laut der Begründung zum LROP ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind. Im Landkreis Osnabrück ist die Neuversiegelung so einzugrenzen, dass schon jetzt die tägliche Neuversiegelung weniger als 0,2 ha pro Tag betragen darf. Ab 2030 ist die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Osnabrück in Anlehnung an die Landesregelung auf 0,13 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren.

Der Landkreis Osnabrück möchte seinen Teil zur Begrenzung des Flächenverbrauches beitragen. Um in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur geplanten Strategie des Landes zu leisten, wird die Neuversiegelung im Landkreis Osnabrück bis 2030 und ab 2030 stückweise reduziert. Der Landkreis Osnabrück setzt diesen landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen um. Die Landeszahlen werden auf die Stadt- / Gemeinde- / Samtgemeindeflächen umgerechnet und als Ziel ab 2030 festgelegt. Um in diesem Zusammenhang schon jetzt einen Beitrag zur Strategie des Landes zu leisten, wird der Flächenverbrauch im Landkreis Osnabrück auch bis 2030 bereits reduziert (Faktor 1,5 im Vergleich zum Flächenziel ab 2030). Mit dem Instrument der gemeindebezogenen Mengenziele wird zwar die Planungshoheit der Gemeinden in geringem Maße eingeschränkt, die Flächenziele sind aber so gestaltet, dass den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit genug Raum zur eigenständigen Entscheidung gegeben wird.

Gebietskörperschaft	Fläche in km ²	Flächenziel bis 2030 in ha		Flächenziel ab 2030 in ha	
		pro Tag	pro Jahr	pro Tag	pro Jahr
Niedersachsen	47709,8 ^{*1}			3	1095
Landkreis Osnabrück	2121,8 ^{*2}	0,20	73,05	0,13	48,70
Artland	189,4 ^{*2}	0,0179	6,5	0,0119	4,3
Bad Essen	103,3 ^{*2}	0,0097	3,6	0,0065	2,4
Bad Iburg	36,5 ^{*2}	0,0034	1,3	0,0023	0,8
Bad Laer	46,8 ^{*2}	0,0044	1,6	0,0029	1,1
Bad Rothenfelde	18,2 ^{*2}	0,0017	0,6	0,0011	0,4
Belm	46,6 ^{*2}	0,0044	1,6	0,0029	1,1
Bersenbrück	255,4 ^{*2}	0,0241	8,8	0,0161	5,9
Bissendorf	96,4 ^{*2}	0,0091	3,3	0,0061	2,2
Bohmte	110,7 ^{*2}	0,0104	3,8	0,0070	2,5
Bramsche	183,4 ^{*2}	0,0173	6,3	0,0115	4,2
Dissen a.T.W.	31,9 ^{*2}	0,0030	1,1	0,0020	0,7
Fürstenau	224,7 ^{*2}	0,0212	7,7	0,0141	5,2
Georgsmarienhütte	55,5 ^{*2}	0,0052	1,9	0,0035	1,3
Glandorf	59,9 ^{*2}	0,0056	2,1	0,0038	1,4
Hagen a.T.W.	34,5 ^{*2}	0,0033	1,2	0,0022	0,8
Hasbergen	21,7 ^{*2}	0,0020	0,7	0,0014	0,5
Hilter a.T.W.	52,6 ^{*2}	0,0050	1,8	0,0033	1,2
Melle	254 ^{*2}	0,0240	8,7	0,0160	5,8
Neuenkirchen	153 ^{*2}	0,0144	5,3	0,0096	3,5
Ostercappeln	100,2 ^{*2}	0,0095	3,4	0,0063	2,3
Wallenhorst	47,2 ^{*2}	0,0045	1,6	0,0030	1,1

Diese festgelegten Flächenziele gelten „nur“ für gemeindliche Planungen. Der Verbrauch wird, in Anlehnung an die Argumentation des Landes, die sich auf Neuversiegelungen bezieht, an der GRZ in neuen Bebauungsplänen gemessen. Festsetzungen zu Nebenanlagen (zur GRZ 70 zugerechnet oder nicht o.ä.) werden dabei nicht berücksichtigt. Die vorbereitende Bauleitplanung, die sich in der Regel auf die nächsten 15 Jahre bezieht, muss die Flächenzielen nicht berücksichtigen. In Flächennutzungsplanänderungen oder Flächennutzungs-planneuaufstellungen kann dementsprechend über den Wert hinaus geplant werden.

Die Systematik „greift“ erst auf der Bebauungsplanebene, also auf kommunaler Ebene bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, so Bürgermeister Gappel.

Bebauungspläne, die Flächen des unbeplanten Innenbereichs oder bereits vorhandene Bebauungspläne mit Bauflächenausweisung überplanen sowie andere Maßnahmen der Innenentwicklung zählen nicht mit. Ein Ansparen von unverbrauchten Flächenkontingenten ist erlaubt, auch über Jahre hinweg. Auf Grundlage dieser Planung wird ein zentrales Monitoring zur Erfassung und Nachhaltung des Flächenverbrauchs beim Landkreis eingerichtet.

Zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung wurde die ab 2030 für das Land

Niedersachsen avisierte maximale Neuversiegelung pro Tag (3 ha) durch die Gesamtfläche des Landes Niedersachsen dividiert. Der Quotient aus dieser Division wurde dann mit der Flächengröße der jeweiligen kommunalen Einheit multipliziert. Das Ergebnis soll dann der zulässigen täglichen Flächenversiegelung der kommunalen Einheit ab 2030 entsprechen (für die SG Fürstenau sind dies 0,0141 ha/Tag). Durch Multiplikation mit der Anzahl der Tage/Jahr erhält man die zulässige jährliche Flächenversiegelung ab 2030 (für die Samtgemeinde Fürstenau sind dies 5,1465 ha, aufgerundet 5,2 ha/Jahr). Für den Zeitraum bis 2030 wurde das Ergebnis mit dem Faktor 1,5 multipliziert (5,1465 ha x 1,5 = 7.719 ha, abgerundet 7,7 ha/Jahr). Somit fällt die zulässige Flächenversiegelung bis 2030 um 50% großzügiger aus als für den Zeitraum ab 2030.

Es wird deutlich, dass zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung bis und ab 2030 ausschließlich auf die Fläche der jeweiligen kommunalen Einheit abgestellt wird. Diese eindimensionale Methodik ist als unwissenschaftlich und nicht hinreichend abzulehnen, da relevante qualitative Einflussgrößen wie z. B. die zentralörtliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte, die Bevölkerungsprognose, der Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf, die Wirtschaftsleistung, dörfliche oder städtische Strukturen und weitere ortsspezifische Faktoren der Kommunen unberücksichtigt bleiben.

Zudem werden weder Übergangsregelungen für bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren noch sonstige Ausnahmeregelungen getroffen. So sollten z.B. Flächenversiegelungen durch Bebauungspläne, die der Umsetzung von Vorgaben der Energiewende (z.B. Wind- und Solarparks) oder sonstigen hoheitlichen Vorgaben (Krankenhäuser, Schulen, KITAS etc.) dienen, nicht auf das Neuversiegelungs-Kontingent angerechnet werden, so Bürgermeister Gappel.

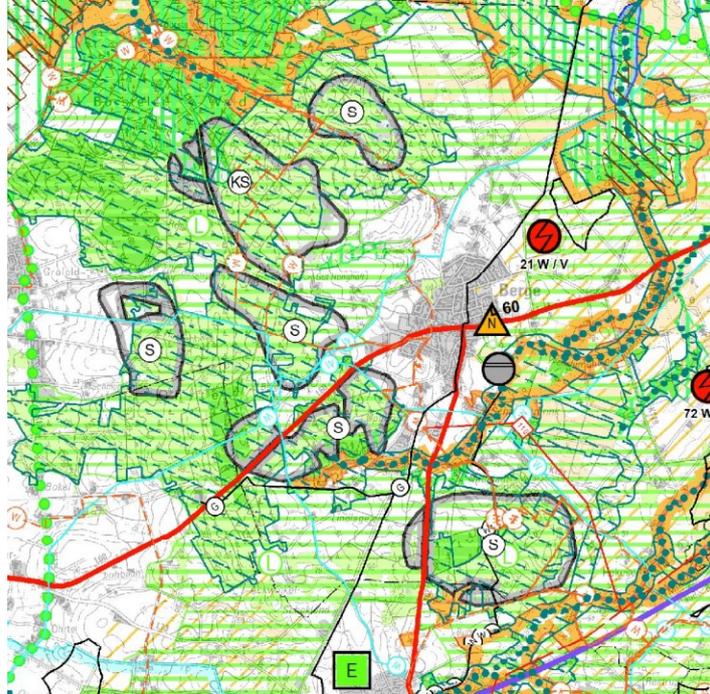
Die Ausweisung von Sondergebieten für die regenerative Energiegewinnung (PV-Anlagen, Biogas etc.) bzw. deren GZR darf ebenso wenig mit in das Flächenziel mit eingerechnet werden.

Die Energiewende wurde auf Bundesebene beschlossen und nunmehr auf die kommunalen Ebenen runtergebrochen. Diese politische Forderung steht nicht im Verhältnis zur Planungshoheit der Gemeinde Berge, da bei einer Anrechnung der ausgewiesenen Sondergebiete in die Flächenanteile die kommunale Planungshoheit (z.B. Ausweisung von Baugebieten etc.) massiv beeinträchtigt würde. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass auf Grundlage der dargebrachten Flächenanteile auf Ebene der Samtgemeinde Fürstenau sich die Mitgliedsgemeinden untereinander abstimmen müssen, damit in den jeweiligen Kommunen die notwendigen Bauleitverfahren eingeleitet werden können. Ohne diese Abstimmung kann es zu einer Überschreitung der Flächenanteile kommen, die wiederum in die Planungshoheit einer Kommune eingreifen. Es ist zu begrüßen, dass der raumordnerische Grundsatz gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, Ziffer 05) zur kontinuierlichen Verringerung der Neuversiegelung berücksichtigt wurde. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis Osnabrück mit dem Entwurf des RROP aus diesem (der kommunalen Abwägung zugänglichen) Grundsatz verbindliche raumordnerische Ziele entwickelt (diese sind i.d.R. durch die Gemeinde nicht abwägbar) und Flächenwerte bestimmt, die seitens des LROP so nicht gefordert werden. Hierdurch wird ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorbereitet, der nicht mehr verfassungskonform ist.

c) Thema: „Rohstoffgewinnung“:

Im ersten Entwurf des RROP befinden sich in der Gemeinde Berge insgesamt 6 x Gebiete, die als „Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (S = Sand, KS = Kieshaltiger Sand)“ vorgesehen sind. Teilweise wird in diesen Bereichen schon Bodenabbau betrieben, dennoch gibt es Überschneidungen bzw. Widersprüche im Hinblick auf die planerischen Festsetzungen. Diese Bereiche sind komplett oder auch teilweise als „Vorranggebiet Biotopverbund“, „Vorbehalts- und Vorranggebiet Wald“, „Vorranggebiet

landschaftsbezogene Erholung“ und als „Vorbehalts- und Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ausgewiesen worden, so dass hier ein Widerspruch zwischen den unterschiedlichen Festlegungen besteht. Ferner ist es fraglich, ob diese Bereiche in solchen Dimensionierungen festgelegt werden sollten, da hierfür zunächst entsprechende Bodenuntersuchungen erforderlich sein könnten, damit dann auch nachweislich eine Ausweisung erfolgen kann und nicht aufgrund von Kartengrundlagen entschieden wird.

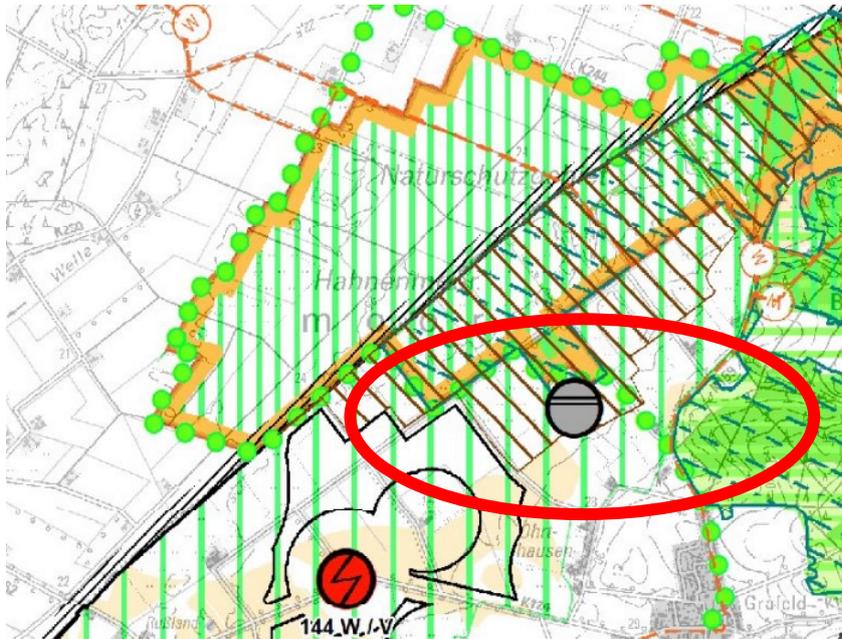


d) Thema: „Vorranggebiet Torferhaltung“:

Im Gemeindeteil Grafeld wird südlich anliegend am „Naturschutzgebiet Hahnenmoor“ (außerhalb der Begrenzung „Naturpark (grüne Punkte)“) eine Ausweisung als „Vorranggebiet Torferhaltung“ vorgenommen. Die Darstellung basiert auf alten Kartenbeständen, da für diese Bereiche eine Kultivierung vorgenommen, die Flächen trockengelegt und damit nachweislich bereits vor Jahrzehnten der Landwirtschaft zugeführt worden sind. Sie befinden sich damit in dauerhafter Bewirtschaftung durch die ortsansässige Landwirtschaft. Diese Ackerflächen haben tatsächlich nichts mehr mit der ursprünglichen Lagebezeichnung bzw. Definition „Moor-/Torfgebiet“ zu tun.

Aufgrund der spezifischen und komplexen Themeninhalte sowie der enormen (rechtlichen) Tragweite des RROP ist es daher umso wichtiger, dass aktuelle Kartenmaterialien sowie kommunale Plangrundlagen verwendet und mit einbezogen werden.

Ferner sind die alten Klärteiche als „Vorranggebiet Zentrale Kläranlage“ ausgewiesen worden, wobei das nicht mehr korrekt ist. Im Rahmen der Abwasserentsorgung erfolgte durch den Wasserverband Bersenbrück eine Anbindung an das zentrale Abwassersystem (über Berge nach Nortrup), so dass die besagten Klärteiche stillgelegt und nicht mehr genutzt bzw. renaturiert wurden.



e) Thema: „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.) (RROP-Entwurf: Seite 28, Begründungsteil: Seite 13, zu Kapitel 4.21, Ziffer 01-02):

Inhaltlich ist das wichtigste aktuelle Thema des RROP die Steuerung der Windenergie, die durch das Oster-/Sommerpaket der Bundesregierung, das Windenergiegesetz des Bundes und das geplante Landeswindenergiegesetz völlig neue gesetzliche Rahmenbedingungen erfahren hat.

Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. Der

Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für die Nutzung von Windenergie sowie deren Repowering-Möglichkeiten geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Die bestehenden Standorte sind im Sinne einer flächensparenden Entwicklung möglichst effizient auszunutzen und zu repowern. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ohne Höhenbegrenzung.

Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Anspruch genommen werden. Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgelegt sind, dürfen für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 2 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für Anlagen, die den Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB erfüllen, vorgesehen werden. Abweichend von Satz 2 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für

raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. AgrarPhotovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht (siehe auch DIN-Spec 91434).

Die festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sollen das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für den Landkreis Osnabrück erfüllen. Mit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes gilt dann die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB, außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 nach § 35 Absatz 2, für das Gebiet des Landkreises Osnabrück.

Diese Gesetzänderung ermöglicht und verpflichtet den Landkreis Osnabrück, im Rahmen seiner Neuaufstellung des RROPs, Windenergie auf einer neuen gesetzlichen Grundlage aktiv zu planen. Nach neuer Rechtslage ist nicht mehr jede Windenergieanlage privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind nur noch solche Windenergieanlagen, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen, sofern das jeweils vorgegebene Teilflächenziel erreicht wurde.

Ergänzend hierzu hat das Land Niedersachsen für den Landkreis Osnabrück ein Teilflächenziel von 1,46 Prozent der Landkreisfläche vorgegeben (aktueller Entwurf des NWindBGUG, Stand 16.05.2023).

Zur Erfüllung dieser Zielzahl ist der Landkreis Osnabrück verpflichtet. Dem Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) obliegt die Feststellung, ob der Landkreis Osnabrück sein regionales Teilflächenziel erreicht hat.

Durch die Ausweisung neuer Vorrangflächen und die Sicherung der bereits vorhandenen Flächen, plant der Landkreis Osnabrück dieses Ziel mindestens zu erfüllen. In einer eigens durchgeführten Potenzialanalyse wurden geeignete Räume für die Ausweisung von neuen Vorrangflächen für Windenergie ermittelt. Die Analyse orientiert sich hierbei an einer vom Fraunhofer Institut und Bosch & Partner erarbeiteten Studie mit dem Titel „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ sowie an einer vom Land Niedersachsen hierauf aufbauenden Untersuchung mit dem Titel „Windpotenzialstudie Niedersachsen“. Eine nachvollziehbare Auswahl der Flächen ist hierbei erklärtes Ziel, zur Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie wurde ein Dreistufiges Verfahren angewendet. In vorbereitenden Arbeiten wurden zunächst sieben unterschiedliche Themenfelder definiert, die für die Untersuchung Relevanz besitzen: Siedlungsgebiet, Artenschutz, Infrastruktur, Natur und Landschaft, Verkehr, Militärische Belange und Sonstiges.

Die Berechnung des Bundesgesetzgebers der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe ist unter der Annahme erfolgt, dass der Rotor auch über die Grenzen des ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausragen darf. Entsprechend dürfen grundsätzlich nur solche rotor-außerhalb-Flächen vollumfänglich angerechnet werden. Rotorinnerhalb-Flächen sind nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nur anteilmäßig anrechenbar. Der Landkreis Osnabrück betreibt eine Rotor-Out Planung. Diese ergibt sich indirekt aus der Rechtsfolge des § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück ist im Zusammenhang mit der Methodik zur Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete für Windenergie auf den Landkreis Osnabrück bezogen eine Rotor-Out Planung, bei der die ausgewiesenen Flächen vollumfänglich berücksichtigt werden können, sinnvoll.

Somit kommt eine entsprechende Bewertung der Flächen im Rahmen einer „Rotor-In Planung“ nicht in Betracht, da Rotorinnerhalb-Flächen nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nur anteilmäßig anrechenbar sind. Dadurch kann die Aufstellung einer Windenergieanlage auch am „äußersten Rand“ einer Windvorrangfläche erfolgen, so Bürgermeister Gappel.

Im ersten Schritt wurden dabei die Ausschlussflächen ermittelt. Ausschlussflächen sind als Flächen zu definieren, in denen aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie möglich ist. Jene Flächen wurden ermittelt und sind in einem Kriterienkatalog einsehbar. Nach Abzug dieser Flächen bleiben noch 13 Prozent der Fläche des Landkreises (29.340 Hektar) übrig. Die Ausschlussflächen lassen sich, gegliedert nach Themenfeldern, dem Anhang der Begründung entnehmen.

Im zweiten Schritt findet eine Raumbewertung der verbleibenden 13 Prozent der Landkreisfläche statt. Diese Flächen lassen sich in der Systematik als Restriktionsflächen bezeichnen. Restriktionsflächen sind als Flächen zu definieren, die Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen haben. Diese werden mit einer Konfliktrisikoklasse von 1-5 beurteilt. Eine Konfliktrisikoklasse von 1 verweist auf ein relativ niedriges Konfliktpotenzial, ein Wert von 5 auf ein hohes Konfliktpotenzial.

Die Konfliktrisiken lassen sich zu großenteilen über vorhandene Daten (RROP, Landschaftsrahmenplan) abschätzen, zum Teil wurden in Workshops aber auch neue Datensätze erstellt. Sofern sich zwei Konfliktrisiken überlagern, wird immer das Höherwertige in der weiteren Analyse verwendet. Hieraus ergibt sich eine erste kartographische Darstellung. In dieser werden die verbleibenden 13 Prozent der Landkreisfläche auf ihre Eignung als Vorranggebiete für Windenergie bewertet. Die Restriktionsflächen lassen sich, gegliedert nach Themenfeldern dem Anhang dieser Begründung entnehmen.

Im letztem Schritt findet die vorläufige Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete für Windenergie statt. Hierbei wurde ein mehrstufiger Auswahlprozess durchgeführt. Mit jedem Schritt nimmt hierbei das Konfliktpotenzial der hinzugezogenen Flächen zu:

- 1. Einbezug potentieller Erweiterungsflächen an bereits bestehenden VRG für Windenergie und von Sondergebieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes (KRK 1 und KRK 2)*
- 2. Fokus auf Städte und Gemeinden, die aktuell einen besonders geringen Beitrag zur Windenergieerzeugung im Landkreis Osnabrück beitragen. Die Schwelle hierfür ist weniger als 1 Prozent der Fläche der Kommune (KRK 1, KRK 2, KRK 3). Auch kleine Flächen wurden hierbei berücksichtigt.*
- 3. Ausweisung von neuen VRG für Windenergie mit den geringsten Restriktionen in allen Kommunen (KRK 1)*
- 4. Ausweisung von den größten Flächen mit der zweitgeringsten Restriktion in allen Kommunen (KRK 2)*

Hieraus ergab sich eine Kulisse von ca. 3 Prozent der Fläche des Landkreises Osnabrück. Insgesamt wurden 120 Suchräume ermittelt. Diese werden im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Umweltbericht letztmalig konkretisiert. Hierbei stehen insbesondere Informationen zu faunistisch wertvollen und bedeutsamen Räumen im Fokus.

Die restlichen Prüfflächen wurden mit einem Konfliktrisiko von „hoch“ oder „mittel“ bewertet. Auf der späteren Planungsebene ist es somit möglich, erhebliche

Umweltauswirkungen durch entsprechenden Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren. Somit verbleiben 118 Suchräume, die Teil der ersten Offenlage des RROPs sind.

Damit plant der Landkreis Osnabrück das vom Land Niedersachsen auferlegte Ziel von einer Ausweisung von aktuell 1,46 Prozent seiner Kreisfläche zu übertreffen, so Bürgermeister Gappel.

Dies ist aus Sicht des Landkreises Osnabrück notwendig, um der unter Kapitel 1.6 des ersten Entwurfs formulierten aktiven Vorbildfunktion in Bezug auf nachhaltiges Handeln und Klimaschutz gerecht zu werden.

Durch die bereits erreichte umfangreichen raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung (1.757 ha) wird es aus Sicht des Landkreises Osnabrück beim weiteren Ausbau der regenerativen Energien aus Windkraft auch darauf ankommen, die Vorranggebiete Windenergienutzung durch die Errichtung möglichst leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen oder zu repowern. Hierfür und für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Niedersachsens - welche insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergie sowie dem Repowering erreicht werden können – ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen der Windenergienutzung in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden zu verzichten. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG dürfen Flächen mit Höhenbegrenzungen zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes nicht angerechnet werden.

Abweichend davon dürfen nur Flächen aus bestehenden Plänen, bei denen die Höhenbegrenzungen bis (einschließlich) 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, angerechnet werden. Unerheblich ist dabei die Höhe der Höhenbegrenzung: auch eine Höhenbegrenzung, die deutlich oberhalb der gängigen Anlagen liegt (bspw. 500 Meter), ist nicht anrechenbar. Unerheblich sind dabei die Gründe einer Höhenbegrenzung. Das WindBG unterscheidet nicht, ob beispielsweise städtebauliche Gründe, militärische Belange oder Belange der zivilen Flugsicherung zu der Höhenbeschränkung geführt haben.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Berge derzeit insgesamt sieben Windvorranggebiete befinden, die im ersten Entwurf zur Ausweisung von Windenergieanlagen vorgesehen sind. In den Gemeindeteilen Grafeld und Hekese sind die flächengrößten Gebiete vorhanden. In unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Berge befindet sich nordöstlich im Bereich „Fienenmoor“ ein Windvorranggebiet.

Der Landkreis Osnabrück plant das vom Land Niedersachsen auferlegte Ziel mit einer Ausweisung von aktuell 1,46 Prozent seiner Kreisfläche zu übertreffen und möchte insgesamt 3 Prozent (1,54 Prozent mehr) ausweisen und verweist in diesem Zusammenhang auf die aktive Vorbildfunktion in Bezug auf nachhaltiges Handeln und dem Klimaschutz.

Es wird begrüßt, dass die potentiell nutzbaren Flächen ausgewertet und dargestellt werden. In diesem Zusammenhang gibt es aber keine gesetzliche Verpflichtung dazu, einen prozentualen Mehrwert zu erbringen. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis und ist durch den Landkreis Osnabrück selbst auferlegt worden. Aufgrund des strukturellen Aufbaus (und wie in den Kartografien dargestellt) erfolgt die Ausweisung der Windpotentialflächen nicht „gleichmäßig“ auf dem Kreisgebiet, sondern führt zu einer großflächigen Ausweisung im nördlichen Landkreis Osnabrück, wo aufgrund der geringen Besiedlungsdichte viele Gebiete im ersten Entwurf aufgenommen worden sind. Durch eben diese freiwillige Erhöhung um 1,54 Prozent führt dies einer erhöhten Bebauungsdichte (durch Windenergieanlagen) und damit verbunden zu einer erhöhten „Bedrängungswirkung“ für die Bevölkerung, die aber derzeit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht notwendig

erscheint. Die Vorbildfunktion wird aus unserer Sicht auf dem Rücken des Nordkreises (Stadt Bramsche, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück und Samtgemeinde Neuenkirchen) ausgetragen, bei der die Städte und Gemeinden keine Einflussmöglichkeit haben.

„Abstand der Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung“:

Die Berechnung des Bundesgesetzgebers der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe ist unter der Annahme erfolgt, dass der Rotor auch über die Grenzen des ausgewiesenen Windenergiegebietes hinausragen darf. Entsprechend dürfen grundsätzlich nur solche rotor-außerhalb-Flächen vollumfänglich angerechnet werden. Der Landkreis Osnabrück betreibt eine „Rotor-Out Planung“. Diese ergibt sich indirekt aus der Rechtsfolge des § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück ist im Zusammenhang mit der Methodik zur Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete für Windenergie auf den Landkreis Osnabrück bezogen eine „Rotor-Out Planung“, bei der die ausgewiesenen Flächen vollumfänglich berücksichtigt werden können, sinnvoll.

Somit kommt eine entsprechende Bewertung der Flächen im Rahmen einer „Rotor-In Planung“ nicht in Betracht, da Rotorinnerhalb-Flächen nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nur anteilmäßig anrechenbar sind. Dadurch kann die Aufstellung einer Windenergieanlage auch am „äußersten Rand“ einer Windvorrangfläche erfolgen. Da keine Änderung von der „Rotor-Out Planung“ zu „Rotor-In Planung“ erfolgen kann und bei der Festlegung der Windvorranggebiete keine Höhenbegrenzung vorgenommen wird, ist hier eine Anpassung der Abstände zur Wohnbebauung (Siedlungs- als auch Außenbereiche) notwendig und sinnvoll, damit gegenüber den Eigentümern der jeweiligen Wohngebäude und der ggf. damit verbundenen „Bedrängungswirkung“ sowie dem Schattenwurf und einer möglichen Lärmbelästigung durch die Windenergieanlagen Rechnung getragen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass zwischen den Windvorranggebieten und Wohngebäuden im „Außenbereich“ lediglich ein Abstand von 400 m eingehalten wird. Nach geltender Rechtsprechung ist in der Regel eine unzulässige „optische Bedrängung“ durch Windenergieanlagen (WEA) anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohngebäude die zweifache WEA-Anlagenhöhe unterschreitet.

Im Umweltbericht zum RROP-Entwurf wird die Gesamthöhe der Referenzanlage mit 230 m angegeben (Umweltbericht, Kapitel 5.2.3, S.85). In der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz, Stand 04/2023) wird eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m angegeben (siehe dort Kap. 2.2.2, S. 17). Angesichts dieser Referenzanlagen sollte der Mindestabstand zwischen Windvorranggebieten und Wohngebäuden mindestens 500 m betragen.

Zwischen vorhandenen „Siedlungsbereichen“ (baurechtlicher Innenbereich nach § 34 BauGB bzw. beplanter Innenbereich) und den Windvorranggebieten wird im RROP-Entwurf ein Abstand von 800 m eingehalten. Den Gemeinden muss für künftige städtebauliche Entwicklung ein hinreichender Entwicklungsraum verbleiben. Dieser Entwicklungsraum wird durch den Abstand von 800 m jedoch viel zu stark eingegrenzt. Zur Wahrung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten sollte dieser Abstand - wie bereits auch im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt - mindestens 1.000 m betragen.

Dabei sollte auch die räumliche Nähe zu den angrenzenden Landkreisen nicht außer Acht gelassen werden. Durch verträglichere Abstände zur Wohnbebauung im „Außenbereich“

(800 m) und den Siedlungsbereichen (1.000 m) im Landkreis Emsland, ist es für die Anlieger*innen (in unmittelbarer Nähe zu den Landkreisgrenzen) unverständlich, warum die Windenergieanlagen auf „Sichtweite“ unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung im „Außenbereich“ (400 m zu 800 m) haben.

„Vogelgutachten“ bzw. avifaunistische Untersuchungen:

Im ersten Entwurf zum RROP sind wieder Gebiete aufgenommen worden, die bei der Änderung des RROP im Jahr 2013 aufgrund von avifaunistischen Untersuchungen (z.B. Vogelgutachten etc.) nicht berücksichtigt werden konnten. Trotz der Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sollte nachweislich darauf geachtet werden, dass in den ausgewiesenen Windvorranggebieten die vorhandenen Bestände begutachtet und windkraftsensibel oder auch windkraftrelevante Arten, die vom Bau und Betrieb einer Windenergieanlage direkt oder indirekt beeinträchtigt werden könnten, auch gutachterlich erfasst werden. Die Auswertungen der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2013 sollten hier ggf. ergänzend als Grundlagenermittlung dienen und berücksichtigt werden.

„Deckelung von Landes- auf kommunaler Ebene und prozentuale Verteilung auf SG-Ebene“:

Es fällt auf, dass insbesondere die Kommunen im Nordkreis (Stadt Bramsche, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück und Samtgemeinde Neuenkirchen) im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im hohen Maße belastet werden, während dies für den Südkreis nicht gilt. Bedenklich ist hierbei insbesondere, dass gerade die Kommunen im Nordkreis die Flächenvorgaben mit teilweise 4 % und drüber an der kommunalen Fläche im Hinblick auf die Vorgabe des Landes Niedersachsen bereits "übererfüllen".

Es befinden sich insgesamt 20 der 118 kreisweiten Suchräume auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau. Dies führt im Verhältnis (Nord-/Südkreis) zu folgender (prozentualen) Verteilung/Ausweisung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau:

	vorhandene Windvorranggebiete	Suchräume nach RROP-Entwurf
Fürstena u	192,0 ha 2,44 %	380,6 ha 4,84 %
Bippen	263,3 ha 3,32 %	870,24 ha 10,99 %
Berge	22,6 ha 0,34 %	378,6 ha 5,67 %
Samtge meinde	477,9 ha 2,13 %	1.629,4 ha 7,25 %

Aspekt der „Gesundheit“:

Im Landkreis Osnabrück soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen schaffen, so dass ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben weiterhin möglich bleibt. Die

wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüche an den Raum sollen dabei in Einklang gebracht werden.

Es handelt sich dabei um allumfassende Begrifflichkeiten, wobei in der Aufzählung auch die gesundheitlichen Aspekte für den Menschen mitberücksichtigt werden sollen. Im Rahmen der Ausweisung von Gebieten werden notwendigen Untersuchungen (Vogelgutachten, Bodenproben etc.) vorgenommen, nur nicht die möglichen (gesundheitlichen) Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es durch die Aufstellung in der Hauptwindrichtung (West-Ost) zu Schattenwürfen sowie (lautstarken) Geräuschbelästigungen (aufgrund der Rotoren und bauartbedingten Anlagen) kommen kann. Dies kann, auch unter Einrichtung von Abschaltzeiten (z.B. Schattenwurf aufs Wohnhaus, je nach Jahreszeit) dazu führen, dass der Mensch dauerhaft nicht gut bzw. ausreichend geschützt ist. Die gesundheitlichen Auswirkungen können vermieden werden, in dem bei den Planungen der Windvorranggebiete die Windenergieanlagen so positioniert werden, dass keine Einwirkungen auf den Menschen vorhanden sind.

Daher sollten nach den genannten Gesichtspunkten zusätzlich auch die gesundheitlichen Ansprüche an den Raum in Einklang gebracht werden.

„Bauleitplanung, Ansiedelung, Erhalt von Siedlungsstrukturen“:

Die Gemeinde Berge hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ im Gemeindeteil Grafeld beschlossen, um damit verbunden die Ausweisung von Wohnbaugebieten vorzunehmen. Dies ist erforderlich, da die Baugrundstücke im Baugebiet „Plaggenesch“ inzwischen vergeben und bebaut sind. Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Gemeinde Berge als attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort dar. Die Gemeinde Berge möchte nach wie vor der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland Rechnung tragen und weiteres Bauland erschließen, um den Gemeindeteil Grafeld weiter zu stärken und Entwicklungsperspektiven zu geben. Es sollen unterschiedliche Wohnformen und -angebote geschaffen werden, die es ortsansässigen oder auswärtigen Familien, Paaren und Alleinstehenden ermöglicht, sich im Ort anzusiedeln. Eine Ausweisung von Windvorranggebieten an der westlichen Lage des Gemeindeteils Grafeld könnte dazu führen, dass dies der gemeindlichen Planung (Verfestigung der Siedlungsstrukturen) entgegenwirkt und die Nachfrage bzw. die Bebauung der ausgewiesenen Flächen rückgängig sein wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Gemeinde Berge von eben dieser Planung berührt ist, sondern auch der Erschließungsträger, der sich gemeinsam mit der Gemeinde Berge auf den Weg gemacht hat, um eben diese notwendigen Bauplätze auszuweisen. Daher könnte die Ausweisung von Windvorranggebieten auch im Widerspruch zur Gemeindeentwicklung stehen.

Die Gemeinde Berge hat auf Grundlage von umfangreichen Grundstückskauf-/tauschverträgen die Ackerflächen zwischen der L 60 „Menslager Straße“ und der „Asterfeldstraße“ in Berge erworben. Dies war unter anderem erforderlich, damit die zukünftigen Entwicklungen für den Ortskern einer planungs- und gestaltungsrechtlichen Sicherheit unterliegen und damit strukturiert dargestellt werden können. Ferner soll damit die Ortschaft Berge weiter abgerundet werden und man hat die Möglichkeit, auch den bestehenden Nachfragen nach Baugrundstücken gerecht zu werden. Das dafür notwendige Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 21 „Berge-Nord“ soll noch im Jahr 2023 eingeleitet werden und könnte das in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Berge befindliche nordöstlich im Bereich „Fienenmoor“ gelegene Windvorranggebiet weiter

einschränken.

Unabhängig von der Ausweisung neuer Baugebiete gilt es zu Bedenken, dass auch bestehende Immobilien an „Attraktivität“ verlieren und somit auch einen Wertverlust erleiden könnten. Es sollten entsprechende Gutachten erstellt werden, die nachweislich keinen Wertverlust dieser Immobilien belegen.

„Aufteilung der Gebiete“ (Karte: Anlage 6 – Beikarte Windenergie):

Aufgrund des strukturellen Aufbaus (und wie in den Kartografien dargestellt) erfolgt die Ausweisung von Vorranggebieten nicht „gleichmäßig“ auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück, sondern führt zu einer großflächigen Ausweisung im nördlichen Landkreis Osnabrück. Es ist bekannt, dass aufgrund der Besiedlungsdichte im südlichen Landkreis Osnabrück kaum oder keine entsprechenden Gebiete zur Ausweisung vorliegen, nur könnten auch auf Ebene der Südkreiskommunen Vorschläge oder Unterstützungen im Rahmen der landkreisweiten „Gemeinschaftsaufgabe“ (prozentuale Ausweisung von Vorranggebieten) vorgebracht werden, die aber so anscheinend nicht vorhanden sind.

f) Ergänzende Feststellungen:

Nach dem RROP-Entwurf wird die engere Ortslage der Gemeinde Berge ferner durch Vorranggebiete für die Erholung, für den Biotopverbund und für Natura-2000-Gebiete umschlossen. Dabei folgt das Vorranggebiet für Erholung weitgehend der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge. Das LSG basiert noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz und wird von Seiten des Landkreises Osnabrück mittlerweile generell als ein der baulichen Entwicklung grundsätzlich entgegenstehender Belang gesehen. Jedoch widerspricht diese strikte Auffassung der Rechtsprechung. Hinzuweisen ist diesbezüglich insbesondere auf das Urteil des OVG Niedersachsen 4 LC 56/07 vom 06.11.2007 und dort insbesondere die Randnummern 76-81. Es wird u.a. daraus deutlich, dass eine LSG-Verordnung auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes, die auch "flächenhafte Ausschnitte aus einer größeren Landschaft" betrifft (das LSG Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge hat eine Flächengröße von rd. 34.000 ha) diese Landschaftsteile nur vor "verunstaltenden Eingriffen" schützen kann. Es geht also bei den Landschaftsteilen ausschließlich um die Bewahrung vor Verunstaltungen - nicht um einen generellen Schutz vor jeglicher baulicher Entwicklung.

Das OVG führt weiter aus, dass eine etwaige Verunstaltung durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (hier u.a. Eingrünung mit heimischen Gehölzen) vermieden werden kann. In dem Rechtsstreit, ging es um ein konkretes Bauvorhaben und nicht um ein neues Baugebiet. Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch auch auf eine kommunale Siedlungsentwicklung übertragen, insbesondere auch dann, wenn ein LSG der Gemeinde keine angemessenen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung mehr erlaubt (siehe hierzu auch das Urteil des OVG Niedersachsen vom 16.12.2009, Amtlicher Leitsatz Nr. 3 u. 4).

Wenn dieses LSG nun durch die Darstellung im RROP zusätzlich zu einem Vorranggebiet für Erholung (Ziel der Raumordnung) wird, sind kaum noch Ausnahmen von diesem Schutzregime im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich.

In diesem Zusammenhang ist die fachliche Rechtfertigung zur Festlegung des Vorranggebietes für Erholung zu hinterfragen. Erstaunlich ist ferner, dass es im RROP-Entwurf nur noch Vorranggebiete für Erholung und keine Vorbehaltsgebiete (früher Vorsorgegebiete) mehr gibt. Anders als Vorranggebiete sind Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung anzusehen und daher einer Abwägung durch die Gemeinde

zugänglich. Diese (unterschwellige) Änderung stellt das vom Landkreis Osnabrück beschriebene Ziel des koordinierten Zusammenwirkens mit seinen kreisangehörigen Städten + Gemeinden und damit verbunden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Frage.

Zur Ausweisung von Gebieten, die der Erholung/den Tourismus dienen, sollte berücksichtigt werden, dass in Mooren oder landschaftlich abgelegenen Gebieten (beispielsweise im Gemeindeteil Anten) ggf. „Kampfmittelverdachtsfälle“ vorhanden sein könnten, die äußerst hinderlich für die Ausweitung von touristischen Aktivitäten (z.B. Wander- oder Radwege) sein könnten. Ein Abgleich mit den vorhandenen Kartenmaterialien oder Luftbildern könnte hier eine genauere Festlegung zur Folge haben, anstatt überdimensionierte Gebiete auszuweisen.

Bei den im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebieten für den Biotopverbund und für Natura-2000-Gebiete fällt auf, dass deren zeichnerische Darstellung sehr großzügig und bei den Natura-2000-Gebieten tlw. deutlich über deren tatsächlicher Abgrenzung ausfällt. Gemäß des Maßstabs von 1:50.000 ergeben sich hier Mindest-Flächenbreiten von i.d.R. 200 m. Bei den linearen Darstellungen des Biotopverbundes ergeben sich laut textlicher Begründung Mindestbreiten von 60 m (siehe Beschreibende Darstellung, Kap. 3.1.2, Ziffer: 01).

Wie unter dem Tagesordnungspunkt Ö 6. – Einwohnerfragestunde mitgeteilt, wird den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglicht Anmerkungen, Hinweise und Fragen zum Tagesordnungspunkt vorzubringen:

Hinweis:

Die „Akzeptanzabgabe“ könnte doch aus finanzieller Sicht ein Segen für die Gemeinde Berge sein, so dass man eher mit den Betreibern oder Planern sprechen sollte. Man sollte hier beide Seiten anhören.

Die Eingabe der Gemeinde Berge erfolgt unabhängig von späteren bzw. etwaigen Regelungen im Rahmen einer „Akzeptanzabgabe“. Man nehme fachlich und inhaltlich Stellung zum RROP, in dem keine Regelungen zum finanziellen Ausgleich einer Kommune geregelt sind. Diese Thematik ist erst im Rahmen einer Umsetzungsplanung zum Bau und damit nach Gültigkeit des RROP zu betrachten. Bis Ende 2024 muss ein neues RROP vorliegen bzw. 2025 Gültigkeit erlangen, da sonst der Bau von Einzelanlagen möglich ist, so Bürgermeister Gappel.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Gappel erfolgen keine weiteren Rückmeldungen.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide bedankt sich bei Bürgermeister Gappel für die Vorstellung und teilt mit, dass man sich innerhalb der CDU Fraktion BERGE und auch gemeinsam mit Einwohnerinnen und Einwohnern intensiv mit der Thematik befasst habe, da der Gemeindeteil Grafeld stark vom Ausbau der Windenergieanlagen betroffen ist und es inhaltlich zwischen allen Beteiligten schwierig sei zu vermitteln.

Beigeordneter Brandt teilt mit, dass es sich hier um einen Verwaltungsentwurf des RROP handelt, der dem Kreistag bisher nicht zur politischen Beratung oder Abstimmung vorgelegt bzw. übermittelt worden ist. Das RROP behandelt nicht nur das Thema „Windenergie“ sondern auch weitere Themen, zu denen die Gemeinde Berge wie erläutert nun umfangreich Stellung nehmen wird. Die Stellungnahme der Gemeinde Berge ersetzt nicht die (private) Stellungnahme.

Die Ratsmitglieder verweisen darauf, dass die Gemeinde Berge im Rahmen der Stellungnahme, die für sie dargebrachten Aspekte (Rohstoffgewinnung, Flächenversiegelung etc.) sowie die Erläuterungen der Öffentlichkeit mit aufnehmen kann, es aber auch wichtig sei, dass die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger ihre Eingabe auch direkt beim Landkreis Osnabrück schriftlich einbringen. Dies sei wichtig, damit auch der Landkreis Osnabrück erkenne, dass die Planungen so auch nicht im Sinne der Öffentlichkeit seien, so Bürgermeister Gappel.

Es handelt sich bis zum Abgabestichtag grundsätzlich um eine „dynamische“ Stellungnahme, die neben den durch die Gemeinde Berge dargebrachten Einwendungen und Anmerkungen inhaltlich noch um die durch die Arbeitsgemeinschaft der Bauamtsleiter und -mitarbeiter im Nordkreis (zusammen mit der Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Neuenkirchen und Stadt Bramsche) über einen Fachanwalt abgestimmte Stellungnahme sowie den Einwendungen der Öffentlichkeit ergänzt wird.

Grundsätzlich geht die Gemeinde Berge davon aus, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum ersten Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden. In diesem Zusammenhang soll der Landkreis Osnabrück um eingehende Erläuterung und schriftliche Rückmeldung zur Abwägung der dargebrachten Eingaben gebeten werden, so Bürgermeister Gappel.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die in der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege sowie in der Ratssitzung dargebrachten Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise werden in die Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück aufgenommen und vor Fristablauf den Ratsmitgliedern übermittelt.

Die endgültige Stellungnahme wird den Ratsmitgliedern dann als Anlage zum Protokoll beigefügt.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.28)

Punkt Ö 10) Behandlung von Anfragen und Anregungen

I. stellv. Bürgermeister Holtheide nimmt Bezug auf den Ausfahrtsbereich der Glascontainer an der K 159 „Herzlaker Straße“ (gegenüber der Firma Büscher) fragt an, ob dort zur besseren Einsichtnahme durch den Landkreis Osnabrück ein Spiegel aufgestellt werden könnte. Es kommt dort sehr schnell zu gefährlichen Situationen. Bürgermeister Gappel teilt mit, dass nach dem Hinweis in der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege die Anfrage weitergeleitet worden ist.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.28)

Punkt Ö 11) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.28)

Punkt Ö 12) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Gappel bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern für die Eingaben und Einwände zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) sowie Herrn Geers von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 20:36 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/03/2023 vom 28.06.2023, S.29)

Der Bürgermeister

gez. Gappel

Der Protokollführer

gez. Mehmman